

Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein / Innenministerium - IV 434  
Düsterbrookweg 92, 24105 Kiel

Per Mail:

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 04.04.2019  
Mein Zeichen: IV 434 / IV 437  
Meine Nachricht vom:

Jan Rodenbeck  
E-Mail: Jan.Rodenbeck@  
im.landsh.de  
Telefon: 0431 988 3151

Stefan Schindelbauer  
E-Mail: Stefan.Schindelbauer@  
im.landsh.de  
Telefon: 0431 988 2158

12.06.2019

## Stellungnahme Anhörung zum Thema Gesichtsschleier

### Einleitung:

Das Landesdemokratiezentrum (LDZ) ist angebunden beim Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (LPR) und zuständig für die Demokratieförderung und Extremismusprävention in Schleswig-Holstein in den Bereichen Rechtsextremismus, religiös motivierter Extremismus sowie anderer demokratie- und staatsfeindliche Phänomene.

Der schleswig-holsteinische Landtag hat am 6. März 2019 beschlossen, dass der Bildungsausschuss eine Anhörung zum Umgang mit Gesichtsschleiern in Lehrveranstaltungen durchführt. In diesem Rahmen wurde das LDZ um eine Stellungnahme zum genannten Thema gebeten.

Durch die Landeskoordinierungsstelle gegen religiös motivierten Extremismus und die Kontakt- und Fachstelle für religiöse Vereine, Verbände und Initiativen ist eine islamwissenschaftliche Kompetenz im LDZ vorhanden und wird diese Stellungnahme primär aus islamwissenschaftlicher Sicht und im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit verfassen.

Das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) hat am 29.01.2019 eine Richtlinie zum Tragen eines Gesichtsschleiers erlassen:

„Das Präsidium der CAU hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestvoraussetzungen für die zur Erfüllung universitärer Aufgaben erforderliche Kommunikation in Forschung, Lehre und Verwaltung sichergestellt sind. Zu diesen Mindestvoraussetzungen gehört die offene Kommunikation, welche nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern auch auf Mimik und Gestik beruht. Da ein Gesichtsschleier diese offene Kommunikation behindert, darf dieser in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gesprächen, die sich auf Studium, Lehre und Beratung im weitesten Sinne beziehen, nicht getragen werden.“

Der VGH München<sup>1</sup> stellte 2014 fest, dass für den öffentlichen Raum das Tragen einer Vollverschleierung für die Betroffenen bzw. Trägerinnen als verbindlich vorgeschrieben empfunden werden kann und somit der Gesichtsschleier z.B. in Form einer Burka (arab.: *burqa*) oder eines Niqab (arab.: *niqāb*) unter den Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG fällt.<sup>2</sup>

Bezüglich der Vollverschleierung beim Besuch von Schulen und Universitäten veröffentlichte der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages einen Sachstand<sup>3</sup> zum „Verbot der Vollverschleierung“ am 27. Mai 2015. Weiterhin hat der VGH München<sup>4</sup> festgestellt, dass eine Vollverschleierung während des Unterrichts an einer Berufsoberschule verboten werden kann. Der Eingriff sei aufgrund des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages nach Art. 7 Abs. 1 GG rechtmäßig. Auch die offene Kommunikation falle hierunter. **Dies, insbesondere die offene Kommunikation, gelte auch für den Besuch von Lehrveranstaltungen an Hochschulen.**<sup>5</sup> Die anfangs genannte Richtlinie der CAU bezieht sich hierauf.

### Einordnung:

Inwieweit das Tragen einer Vollverschleierung aus religiösen Gründen gerechtfertigt oder ggf. geboten bzw. verpflichtend ist, ist fraglich. Da keine „oberste Autorität“ für Fragen der muslimischen Rechtsethik existiert, kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden. Gleichwohl leitet nur eine Minderheit die Pflicht bzw. das Recht einer Vollverschleierung aus religiösen Gründen ab. Der Großteil der islamischen Rechtsorthodoxie scheint das Tragen einer Vollverschleierung aus religiösen (nicht aber aus traditionellen) abzulehnen. Die Diskussion um das Tragen eines Kopftuches bzw. eines Gesichtsschleiers aus religiösen Gründen bezieht sich vor allem auf drei Textpassagen im Koran. Im Folgenden werden diese Suren bzw. Ausschnitte kurz in der wissenschaftlich anerkannten Übersetzung von Hartmut Bobzin<sup>6</sup> zitiert sowie eine Einordnung/ Übersetzung bedeutender Stichwörter vorgenommen.

<sup>1</sup> VGH München, Urteil vom 22.04.2014, Aktenzeichen 7 CS 13.2592/7 C 13.2593.

<sup>2</sup> Voßkuhle Andreas; Kaiser Anna-Bettina: Der Grundrechtseingriff; JuS (2009), S. 313-315, S. 313.

<sup>3</sup> Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag: Verbot der Vollverschleierung. Rechtslage in Deutschland sowie Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen und Schweden. o. O. 2019 (Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 082/15). Online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/437640/c08a4773077fbb1630f8d3d4224d7932/wd-3-082-15-pdf-data.pdf> [05.06.19].

<sup>4</sup> VGH München, Urteil vom 22.04.2014, Aktenzeichen 7 CS 13.2592/7 C 13.2593.

<sup>5</sup> Hufen, Friedhelm: Anm. zu VGH München. Grundrechte und Schulrecht. Ausschluss vom Unterricht wegen gesichtsverhüllender Verschleierung. [Entscheidungsbesprechung] In: JuS (2015), S. 186-188, S. 186.

<sup>6</sup> Bobzin, Hartmut: Der Koran. Neu übertragen von Hartmut Bobzin. München 2010.

### Sure 24, Vers 31:

„Und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke senken und ihre Scham bewahren und ihren Schmuck nicht zeigen sollen, bis auf das, was ohnehin zu sehen ist, und dass sie sich ihren Schal um den Ausschnitt schlagen und dass sie ihren Schmuck nur ihren Gatten zeigen sollen [...] Ihre Beine sollen sie nicht eins auf das andere legen, so dass man ihren dort verborgenen Schmuck bemerke.“

In diesem Vers wird beschrieben, dass das Dekolleté sowie der Schmuck der Frau nicht zu sehen sein darf. Inwieweit das Haar zum Schmuck zählt und dementsprechend verdeckt werden muss, ist fraglich. Islamische Gelehrte kamen erst in der Zeit nach dem Propheten zu dem Schluss, dass auch das Haar zum Schmuck bzw. Scham einer Frau gehöre und verschleiert werden müsse. Für das Gesicht gelte dies nach Mehrheitsmeinung jedoch nicht.<sup>7</sup> Bobzin übersetzt das Wort Schal vom arabischen Plural *ḥumūr*, was heutzutage als Kopf- und Gesichtsschleier der Frau übersetzt wird. Hier fand im Laufe der Zeit sehr wahrscheinlich eine Umdeutung des Wortes statt.

### Sure 33, Vers 53

„Oh ihr, die ihr glaubt! [...] Und wenn ihr seine Frauen [des Propheten - Anm. d. Verf.] um eine Sache bittet, so tut das hinter einem Vorhang! Das ist für eure und ihre Herzen besser. Ihr sollt dem Gesandten Gottes nicht lästig fallen und auch niemals seine Frauen nach ihm ehelichen! Siehe, das wäre bei Gott ungeheuerlich.“

Es handelt sich hier explizit um die Frauen des Propheten und der Vers dient zum Schutz der Privatsphäre dieser. Das Wort Vorhang wurde vom arabischen „*ḥiğāb*“ übersetzt und bedeute zu Beginn Hülle, Vorhang, Schirm oder auch spanische Wand. Die Bedeutung als Frauenschleier kam wohl erst mit der Zeit durch die Gelehrten(meinungen) hinzu.<sup>8</sup> Eine religiöse Pflicht für alle Musliminnen zum Bedecken ihres Gesichts ist aus dieser Sure bzw. diesem Vers nicht ableitbar.

### Sure 33, Vers 59

„Prophet! Sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie mögen ihre Gewänder über sich schlagen; es ist dann leichter, dass man sie erkennt, auf dass sie nicht belästigt werden. Gott ist bereit zu vergeben, barmherzig.“

Bobzin erläutert hierzu, dass „der *ḡilbāb* (sg.) [...] ein Obergewand [sei], das über den Kopf [vermutlich mit freiem Gesicht – Anm. d. Verf.] geschlagen werden kann. Aus dem Wortlaut des Verses lässt sich über die Situation, für welche das Gesagte gilt, keine genaue Aussage machen.“<sup>9</sup> Nichtsdestotrotz stellt Rotraud Wieland fest, dass „extreme Islamisten“ an ein bestimmtes Verständnis dieser Stelle die „weitgehende

<sup>7</sup> Wielandt, Rotraud: Die Vorschrift des Kopftuchtragens für die muslimische Frau. Grundlagen und aktueller innerislamischer Diskussionsstand. o.O. 2009, S. 1-3. Online abrufbar unter: [http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/Wielandt\\_Kopftuch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/Wielandt_Kopftuch.pdf?__blob=publicationFile) [29.05.2019].

<sup>8</sup> Kandel, Johannes (2003): Einleitung zum Text von Ralph Ghadban. „Das Kopftuch in Koran und Sunna“. o.O. 2003, S.15. Online abrufbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/50370.pdf> [29.05.2019].

<sup>9</sup> Bobzin: Der Koran, S. 723.

Forderung an[schließen], die Frau müsse außer Hauses grundsätzlich nicht nur ihren Kopf, sondern auch ihr Gesicht verschleiern“.<sup>10</sup>

Des Weiteren gibt es eine überlieferte Aussage (Hadith; arab.: *ḥadīṭ*) des Propheten Mohammed,<sup>11</sup> nach der „wenn eine Frau das Alter der Reife erreicht, [...] es für sie nicht angemessen [ist], dass man ihren Körper sieht, mit Ausnahme dieser und dieser Körperstelle (Er zeigte mit seinen Händen auf ihre Hände und ihr Gesicht).“<sup>12</sup>

Dieser Hadith findet sich lediglich in der Hadith-Sammlung des Abū Dāwūd (*kitāb as-sunan*) – einer der sechs „kanonischen“ Hadith-Sammlungen des sunnitischen Islams. Im Einklang mit diesem Hadith wurde in der Rechtstradition die Bedeutung der weiblichen „Blöße“ bzw. „Scham“ (arab.: *‘aura*) definiert.<sup>13</sup> Inwieweit dieser Hadith bis auf den Propheten bzw. seiner Frau zurückzuführen ist, ist nicht historisch gesichert. Viele islamische Rechtsgelehrte und Gelehrte berufen sich jedoch u.a. auf diesen. Dennoch hat sich in vielen islamischen Ländern neben dem Kopftuch auch die Vollverschleierung der Frau durchgesetzt. Das Kopftuch lässt sich durch den Koran ableiten (siehe Sure 24, Vers 31), wenn das Haar als ein Teil der Scham gedeutet wird. Eine Pflicht zur Vollverschleierung aus religiösen Gründen ist nach Mehrheitsmeinung jedoch nicht aus dem Koran ableitbar.

So hat das Ägyptische Fatwa-Amt, ein dem ägyptischen Justizministerium nachgelagertes Amt, in einem Rechtsgutachten (Fatwa; arab.: *fatwā*) erklärt, dass der Niqab ein Brauch und nicht Teil der Religion oder des Schmucks sei. Es sei ein Brauch, der nicht gegen die Traditionen anderer Länder verstoßen solle, in denen der Niqab kein Brauch ist. „In einem solchen Fall ist Niqab nicht Teil der Religion, sondern der Grund für die Spaltung der Muslime.“<sup>14</sup> Ein Fatwa kann auf Grund der unterschiedlichen islamischen Rechtsschulen und diversen Glaubensströmungen nicht als verbindlich verstanden werden. Seine Bedeutung ist besonders von der Autorität der herausgebenden Institution oder Person abhängig. Das Ägyptische Fatwa-Amt spielt mit weiteren Einrichtungen, wie der al-Azhar-Universität eine „zentrale Rolle im sunnitischen Establishment Ägyptens“<sup>15</sup> und seine Einschätzungen entfalten Wirkung über die Landesgrenzen hinaus.

Interpretationen anderer islamischer, oft fundamentalistischer, Gelehrter in Verbindung mit der jeweils vorherrschenden Tradition begründen die Vollverschleierung dennoch religiös. **Ob die Vollverschleierung somit als religiöser (Pflicht-)Bestandteil und somit als geschützt durch Art. 4 GG gesehen werden kann, bedarf einer juristischen Beantwortung.**

<sup>10</sup> Wielandt: Die Vorschrift des Kopftuchtragens für die muslimische Frau, S. 5.

<sup>11</sup> Abū Dāwūd, Libās 31 (so in Wensinck, A.J.: Handbook of Early Muhammadan Tradition, Leiden 1927).

<sup>12</sup> Zitiert nach: Österreichischer Integrationsfonds: Verschleierung im Islam. Fact Sheet 26. Aktuelles zu Migration und Integration. o.O. 2017, S. 5. Online abrufbar unter: [https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/OEIF\\_Perspektiven\\_Verschleierung\\_200x260\\_A4.pdf](https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/OEIF_Perspektiven_Verschleierung_200x260_A4.pdf) [29.05.2019].

<sup>13</sup> Wielandt: Die Vorschrift des Kopftuchtragens für die muslimische Frau, S. 5f..

<sup>14</sup> Dar Al-Ifta Al-Missriyyah: The niqab between worship and customs. o.O. und o.J. Online abrufbar unter: <http://www.dar-alifta.org/Foreign/ViewFatwa.aspx?ID=6813&text=niqab> [29.05.2019].

<sup>15</sup> Krämer, Gudrun: Piety, Politics, and Identity. Configurations of Secularity in Egypt. In: Künkler, M.; Madeley, J.; Shankar, S. [Hrsg.]: A Secular Age Beyond the West. Religion, Law and the State of Asia, the Middle East and North Africa, S. 295-318, S. 303.

### Bewertung und Votum:

Sollte ein Verbot der Vollverschleierung an den Hochschulen diskutiert und beraten werden, dann plädiert das LDZ für eine breite Beteiligung der Gesellschaft. Dies betrifft vor allem den Kontakt mit muslimischen Vereinen und Verbänden, um mit ihnen konstruktiv zu reden und ergebnisoffen zu diskutieren. Die Hintergründe sind zu besprechen und die Ambitionen seitens der Parlamentarier als Volksvertreter darzustellen.

Die breite Einbindung muslimischer Organisationen und muslimischer Bürger/-innen ist auch wichtig, da bei der Diskussion um ein Verschleierungsverbot an Hochschulen in Schleswig-Holstein auch eine **mögliche Radikalisierung der Betroffenen und mit ihnen solidarischen Personen bedacht werden sollte**. Durch das Verbot könnten streng-konservative oder islamistische bzw. salafistische Gruppierungen mit einem Kampf des Staates gegen den Islam werben und sich als Opfer inszenieren. Ein Zulauf zu extremistischen Organisationen hierdurch, insbesondere durch die Betroffenen, kann nicht ausgeschlossen werden. Gerade deshalb sollte ein **gesellschaftlicher Konsens über den Umgang mit der Vollverschleierung** angestrebt werden.

In Frankreich wurde nach dem Niqab-Verbot in der Öffentlichkeit eine Studie<sup>16</sup> durchgeführt, in der Interviews mit Niqab-Trägerinnen hinsichtlich ihrer Entwicklung geführt wurden. Die Frauen wurden aus dem öffentlichen Raum verbannt und organisierten sich fortan über soziale Netzwerke – primär in muslimischen Gruppen. Es entstand vermutlich aus Ärger über das absolute Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit das Gefühl der Rache, was wiederum Auswirkungen bis zur Radikalisierung der Frauen bzw. deren Kinder hatte:

„Das Verbot des Niqab im öffentlichen Raum hatte zumindest zunächst auch einen Bumerang-Effekt. Nicht nur, dass die Mehrheit der Frauen in Niqab dem Verbot nicht Folge geleistet hat, auch das Gesetz hat ihre Entscheidung, das Verbot vollständig zu verschleiern, verstärkt und neue Frauen dazu gedrängt, es anzunehmen. Das Gesetz hat zu "Berufungen" geführt, und es hat auch zu einer Zunahme der Konversionen von jungen Frauen zum Islam geführt, die den Niqab einige Wochen oder sogar Tage nachdem sie ihren neuen Glauben angenommen haben, getragen haben. [...] Es war somit möglich, das Phänomen der Anziehung des Niqab zu beobachten, das aus seinem Verbot hervorgeht. Das Gesetz hat seine eigene Übertretung geschaffen.“<sup>17</sup>

Das Verbot in Frankreich bezieht sich auf den gesamten öffentlichen Raum, ein ähnlicher Verlauf – auch wenn sich das Verbot nur auf Hochschulen begrenzen würde – ist für Schleswig-Holstein nicht gänzlich auszuschließen. Dennoch muss bedacht werden, dass die Erlaubnis zum Tragen der Vollverschleierung in Lehrveranstaltungen von der Mehrheitsgesellschaft auf großes Unverständnis stoßen und zur Zunahme von Islamophobie und rechtspopulistischen Äußerungen oder Handlungen führen kann.

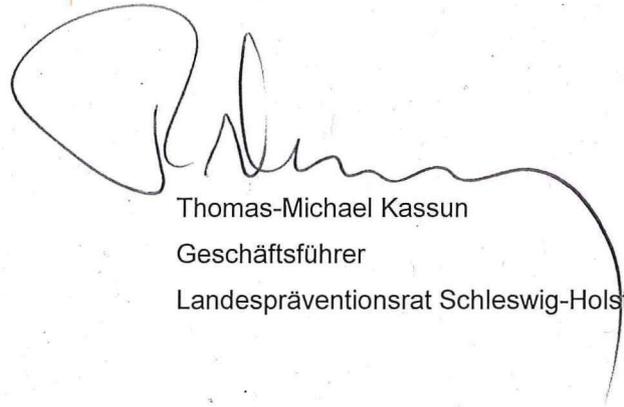
<sup>16</sup> De Féo, Agnès : Les femmes en niqab en France. In: Socio 11 (2018), S. 131-164. Online abrufbar unter: <https://journals.openedition.org/socio/3519> [28.05.2019].

<sup>17</sup> ebd.; eigene Übersetzung.

Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund, dass das Tragen einer Vollverschleierung nach Mehrheitsmeinung nicht durch religiöse Quellen begründet wird und die Hochschule ihren Lehrauftrag vollumfänglich erfüllen will, kann eine Vollverschleierung an den Hochschulen in Schleswig-Holstein durchaus untersagt werden. Ein solches Verbot sollte als Ergebnis einer breiten gesellschaftlichen Abstimmung unter besonderer Einbindung muslimischer Organisationen und muslimischer Bürger/-innen stehen.



Yuliya Byelonenko  
Leiterin Landesdemokratiezentrum  
(beim Landespräventionsrat) Schleswig-Holstein



Thomas-Michael Kassun  
Geschäftsführer  
Landespräventionsrat Schleswig-Holstein